



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5 - 10. Das Bargildengericht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

bargildon dicunt, anerkennen¹⁾. 3. Dadurch, daß die Beziehung zu den Bargilden durch ihren Wohnsitz in der Grafschaft vermittelt wird (in comitiis habitantibus). Eine gräfliche Wohnsteuer ist unwahrscheinlich, erst recht als Fortbildung eines adjutoriums. Dagegen war die Dingpflicht im Königsbanne durch den Wohnsitz begründet²⁾.

Ein weiterer vierter m. E. sehr überzeugender Gegengrund gegen die Zinsdeutung ergibt sich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Grafen der bischöflichen Grafschaften ihre gräflichen Rechte nur als bischöfliches Lehn haben konnten. Das würde auch für die hypothetische Heersteuer, wenn sie existiert hätte, gegolten haben. Solche Rechte waren aber durch das Lehnsverhältnis bereits geschützt, zugleich begrenzt und in ihrem Schicksale bestimmt (Lehnerbrecht und Lehnverlust). Die Anerkennung der bischöflichen Gerichtsgewalt konnte keinen Anlaß geben, in die Lehnsverhältnisse einzugreifen. Die absolute Zuweisung eines dieser vasallitischen Rechte, wie sie die Zinsdeutung unterstellt hätte dieses Recht in Allod verwandelt und einen Eingriff in die Lehnsverhältnisse ergeben, der gar nicht denkbar ist. Bei der Gerichtsdeutung wird in das Lehnsverhältnis nicht eingegriffen, sondern gerade die Fortdauer der bestehenden Lehnsverhältnisse gegen einen Eingriff geschützt, den die unbegrenzte Gewährung der hohen Gerichtsbarkeit an den Bischof ohne die Ausnahme bewirkt hätte.

Die Unmöglichkeit der Zinsdeutung ergibt sich daher durch eine ganze Reihe von Erwägungen, die voneinander unabhängig sind. Es handelt sich bei ihr um nichts anderes, als um eins der herkömmlichen Mißverständnisse, die durch Mängel der Methode entstanden sind.

Zweites Problem. Das Bargildengericht.

5. Die Gerichtsdeutung führt nun zu der weiteren Frage: Was für ein Gericht ist gemeint und wer sind die Bargilden, über die es gehalten wird?

¹⁾ Vgl. Biergeldern S. 16 (24) ff. Es wird den Grafen verboten, aliquam potestatem vel jurisdictionem nisi super parochos, quos bargeldon ocant, exercere. Die vorbehaltene Beziehung der Grafen zu den Bargeldern ist also eine Gerichtsgewalt. Von dem Zinsrecht ist nicht die Rede.

²⁾ Ssp. III 26 § 2 a. E. und Sachsenspiegel S. 94 ff.

Für die nähere Bestimmung des Gerichts haben wir als Grundlagen einmal seinen Ausnahmeharakter, andererseits das Ergebnis sonstiger Nachrichten über die Würzburger Gerichtsverfassung, das Kontrollbild.

Das Gericht wird durch das Privileg als Ausnahmegericht gekennzeichnet und zwar nach drei Richtungen.

a) Einmal hinsichtlich der Person des Gerichtsherrn. Das Bargildengericht ist nicht Betätigung der bischöflichen Gerichtsgewalt. Nur eine solche Gerichtsgewalt der Grafen, die überhaupt nicht, anders als die Zentgerichtsbarkeit, auf die herzogliche Gewalt des Bischofs zurückgeführt wurde, konnte durch die Anerkennung dieser bischöflichen Gewalt in dem Privileg gefährdet werden und deshalb des Vorbehalts bedürfen. Die Gerichtsgewalt über die Bargilden wird durch die Ausnahme als eine Gerichtsgewalt gekennzeichnet, die in keinem Teile des Bistums (in dem Bargilden vorhanden waren) der bischöflichen Gerichtsgewalt entstammt. Aber sie ist doch eine hohe Gerichtsbarkeit und sie wird den Grafen von oben geliehen, deshalb muß sie als königliche Gerichtsgewalt gegolten haben. Wir sind zu dem Schlusse genötigt, daß das Bargildengericht anders, als das Zentgericht im Namen des Königs abgehalten wurde ¹⁾.

b) Zweitens ist das Bargildengericht ein Ausnahmegericht hinsichtlich der gerichtsunterworfenen Personen. Alle anderen Menschen unterstehen der bischöflichen Gerichtsbarkeit, nur die Bargilden nicht. Ihr Gericht ist ein ständisches Son-

¹⁾ Dieser Schluß ist ebenso sicher wie wichtig. Vielleicht könnte man geneigt sein, die Ausnahme auf die Vertreterklausel zu beschränken und in ihr die Anordnung eines Leihezwangs zu sehen. Diese Deutung ist m. E. nicht möglich. Den Zeitgenossen würde die Ausübung einer auf den Bischof zurückgeführten Gerichtsgewalt durch einen gräflichen Vasallen ganz sicher nicht als eine Ausnahme von der Vertreterklausel (*cui commiserit*), sondern als ihre Anwendung erschienen sein. Andererseits war der Leihezwang durch das Lehnverhältnis gegeben und begrenzt, deshalb einer absoluten Anerkennung in dem kaiserlichen Privileg ebenso wenig bedürftig und zugänglich wie ein vasallistisches Steuerrecht. Die Ausnahme ist deshalb nicht auf die Vertreterklausel zu beschränken, sondern auf die ganze dispositio zu beziehen. Noch deutlicher ist die Formulierung in den unechten Urkunden (oben S. 262, Anm. 1). Auch die Mitberücksichtigung der Rechtslage in den vereinzelt nichtbischöflichen Grafschaften, die allerdings anzunehmen ist (vgl. unten S. 266) könnte die Formulierung einer solchen generellen Ausnahme für das ganze Bistum nicht erklären.

dergericht. Damit stimmt überein, daß nach Ausweis der unechten Urkunden die Zugehörigkeit zu dem Stande der Bargilden ein Hindernis für die Vergabung ihres Eigens an die Kirche bildete. Ihr Eigen erscheint als gerichtsbunden¹⁾.

c) Drittens muß das Bargildengericht auch hinsichtlich des Anwendungsgebiets als Ausnahmegericht erschienen sein. Der Nachdruck, mit dem in der dispositio die hohe Gerichtsbarkeit dem Bischöfe zugewiesen wird, ist nur verständlich, wenn das Bargildengericht ein beschränktes Sondergericht war, wenn also die Bargilden eine kleine Minderheit bildeten, während die große Masse der Bewohner der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs unterstellt blieb.

Das Kontrollbild zeigt die ordentlichen Gerichte des flachen Landes fast ausnahmslos in der Hand des Bischofs. Für die Annahme eines ständischen Sondergerichts der ländlichen Grafen bot der Stand unserer Kenntnisse zu der Zeit, als ich meine Biergelden veröffentlichte, keinen Anlaß. Dagegen gab es königliche Gerichte in wichtigen Königsstädten (Nürnberg). Diese Gerichte waren persönliche Sondergerichte der Bürger mit Veräußerungshindernis. Diese Gerichtsgewalt des Königs war durch das Privileg von 1168 nicht beseitigt worden. Deshalb bezog ich in meinen Biergelden das Bargildengericht der Urkunde auf das Stadtgericht. Ich halte diese Deutung auch jetzt für möglich, aber die von mir inzwischen gewonnenen Vorstellungen von der Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung, lassen mir eine andere Erklärung ebenfalls als möglich und als näherliegend erscheinen.

6. Die neue Erklärung würde durch die Annahme gegeben sein, daß das Bargildengericht ein den Grafen delegiertes missatisches Gericht gewesen ist, also ein Gegenstück zu dem Gerichte bei Königsbann der sächsischen Grafen, dem späteren Freigerichte oder Freiding²⁾. Die Zentgerichtsbarkeit würde dann ebenso wie das sächsische Goding als die ursprüngliche Gerichtsgewalt des fränkischen Grafen aufzufassen sein, die nach dem Empfange der missatischen Gerichtsgewalt auf die Zentgrafen übergegangen ist wie in Sachsen auf die Gografen, Bargildengrafschaft und Zentgraftschaften würden sich zueinan-

¹⁾ Vgl. Biergelden S. 16 (34), 23 (41). Das Veräußerungshindernis ist aus der Vornahme der Fälschungen zu erschließen.

²⁾ Vgl. meine missatische Theorie oben S. 241.

der verhalten, wie Freigrafschaft und Gografschaft in Sachsen. Da das missatische Gericht in der Karolingerzeit in dem übrigen Deutschland ebenso bestanden hat, wie in Sachsen, und wir auch aus anderen Gebieten Anhaltspunkte für sein Fortbestehen haben, so könnte es nicht überraschen, wenn wir ihm auch in Würzburg begegnen.

7. Für diese Annahme spricht zunächst, daß ein solches missatisches Gericht den drei Merkmalen genügen würde, die wir aus dem Ausnahmecharakter gewonnen haben:

a) Verständlich wird zunächst, weshalb das Bargildengericht nicht als Ausübung bischöflicher Gerichtsgewalt erscheint. Die besondere Beziehung zum König ist für das missatische Gericht kennzeichnend. Sie tritt auch im Sachsenspiegel deutlich hervor. In welchem Umfange das Wort »Königsbann« in Würzburg vorkam, mag dahingestellt bleiben. Die Geltung als königliches Gericht ist für das Bargildengericht durch die Ausnahmebehandlung gesichert.

b) Die Eigenschaft als ständisches Sondergericht kehrt bei dem Königsbann des Sachsenspiegels wieder. Der Königsbann ist genau ebenso ein Sondergericht der Schöffenbaren wie unser Problemgericht ein Sondergericht der Bargilden. Auch das Vergabungshindernis kehrt wieder¹⁾.

c) Das Zurücktreten an praktischer Tragweite würde ebenfalls verständlich sein. Das Gericht bei Königsbann war zwar in Sachsen das höchste Gericht, aber es stand in bezug auf den Umfang der Rechtssachen hinter dem Goding zurück. In Westfalen wurde das Herzogtum 1180 an Köln verliehen, obgleich die Freigerichte nach wie vor bei Königsbann abgehalten wurden und die Verleihungsurkunde keinen Vorbehalt enthielt. Genau so wie z. B. nach der Kölner Erkundigung die Zubilligung des Herzogtums an Köln mit der Tatsache vereinbar erscheint, daß die Freigerichte auf den König zurückgeführt wurden, genau so würde auch in Würzburg das Fortbestehen des missatischen Grafengerichts mit dem Herzogtume und der Gerichtsherrschaft des Bischofs vereinbar sein.

Verständlich wird schließlich das Motiv für die Aufnahme des Vorbehalts in das kaiserliche Privileg. Wenn das Bargildengericht noch immer als königliches Gericht galt, dann

¹⁾ Vgl. unten S. 267 Anm. 1.

bestand ein Reichsinteresse daran, daß dieses Gericht in seiner bisherigen Eigenart (statutam) erhalten blieb.

Mit der vorstehenden Erklärung wird die Deutung auf die Königsstädte entbehrlich, denn jeder ländliche Graf ist im Besitze des Königsbanns zu denken.

8. Gegen diese Annahme läßt sich nicht geltend machen, daß der König in dem Privileg nicht als Leihherr genannt wird. Eine alte Ansicht lehrte allerdings, daß der Königsbann nur von dem Könige persönlich geliehen werden konnte (Bannleihe). Diese Ansicht wird zwar in unseren allgemeinen Darstellungen noch immer vorgetragen, aber sie ist unrichtig¹⁾. Wir haben uns den Vorgang so zu denken, daß der Bischof für die dem Stifte gehörenden Grafschaften den Königsbann empfing und an die Grafen weitergab, aber als oberster Lehensherr der König galt. Die Nennung eines Leihherrn im Privileg hätte die nähere Kennzeichnung der beiden Lehnsherrn gefordert. Aber dem stand ein besonderer Umstand entgegen. Nicht alle Grafschaften innerhalb des Bistums gehörten dem Stifte Würzburg. Die Grafschaft im Rangau war z. B. im Besitze von Bamberg²⁾. Für solche Grafschaften schied der Würzburger Bischof als unmittelbarer Leihherr aus. Die Nennung des Leihherrn im Privileg hätte ein Eingehen auf die lokal doch verschiedenen, anscheinend umstrittenen Verhältnisse erfordert, wäre daher umständlich und vielleicht unpolitisch gewesen. Es ist m. E. begreiflich, daß man die allgemeine Verweisung auf die konkrete Rechtslage³⁾ (statutam) vorzog. In der Verweisung ist enthalten »von dem zuständigen Lehnsherrn«.

9. Die vorstehende Deutung würde einen neuen Aufschluß über den Stand der Würzburger Bargilden ergeben. Das Gericht bei Königsbann war seit der Karolingerzeit ein Sonder-

¹⁾ VOLTELINI, Ztschr. 36, S. 290 ff., der die Bannleihe auf Sachsen beschränkt und meine Ausführungen Ztschr. 37, S. 260 ff., die sie auch für Sachsen ablehnen. Die Lehre von der Bannleihe ist m. E. nur durch die hergebrachte unkritische Auslegung des Sachsenspiegels entstanden.

²⁾ G. SCHMIDT a. a. O. S. 32 ff.

³⁾ Das Kontrollbild zeigt, daß fremde Grafengerichte auch nach dem Erlaß des Privilegs von 1168 innerhalb des Bistums fortbestanden haben. Man hat in diesen Rechten einen Widerspruch mit dem Inhalte des Privilegs gefunden. Aber der Widerspruch verschwindet sobald man den Inhalt dieser Rechte in dem Bargildengerichte sieht, das nach dem Privileg seinen Gerichtsherrn erhalten blieb.

gericht für die Altfreien (Edeln). Es ist noch im Sachsenspiegel ein Sondergericht für ihre Rechtsnachfolger, die Schöffenbaren. Dadurch ergibt sich die Wahrscheinlichkeit, daß wir in den Bargilden des Privilegs denselben Stand vor uns haben, wie in den Schöffenbaren des Rechtsbuchs, nämlich die Gerichtsgenossen des Grefendings bei Königsbann, die Altfreien nach ihrem geschichtlichen Ursprung und, soweit die Ritter ausgeschieden waren, die Grafschaftsbauern der Urkunden, die Freien der Freigerichte und Freiämter. Das Bargildengericht der Grafen würde somit auch in der Benennung dem sächsischen Freidinge entsprechen. Auch diese Bedeutung des Wortes Bargilde würde auf eine usuelle Beziehung des Vorstellungselements Gericht zurückführen. Aber diese Beziehung würde eine andere sein als im Sachsenspiegel. Die usuelle Gerichtsbeziehung würde auf den Königsbann des Grefendings gehen, nicht auf ein Schulzengericht. Somit würde allerdings eine Spezialisierung des Wortsinns vorliegen, aber eine von dem Rechtsbuche abweichende, wie dies bei der örtlichen Entfernung und der Stammesverschiedenheit nicht überraschen kann. Aber auch bei dieser Auffassung ergibt sich kein Anhaltspunkt für die Beziehung auf einen niederen Stand, oder eine Heersteuerpflicht der Bargilden. Im Gegenteil, diese Bedeutung würde durch das Gegenteil, die Beziehung auf den höchsten Stand, die Vollfreien, ersetzt sein¹⁾.

10. Die vorstehende Beantwortung der zweiten Frage ist noch unsicher. Meine frühere städtische Deutung läßt sich nicht ganz ausschalten. Aber für den Zweck unserer Untersuchung ist es unerheblich²⁾, ob wir in den Würzburger Bar-

¹⁾ Diese neue Deutung würde auch zu den Erwähnungen der Bargilden in den unechten Immunitätsurkunden durchaus passen. Die Fälschungen fordern Schutz für alle Grundstücke, welche die Bargilden der Kirche zuwenden. Daraus folgt, daß eine Rechtsnorm entgegenstand. In Sachsen war die Verfügung über im Königsbanne dingpflichtige Grundstücke zu Gunsten der Grafen beschränkt. (Sachsenspiegel S. 94 ff., Pflegehafte S. 168 ff. [N 8], S. 168, Anm. 4). Wir dürfen diese Norm auch für die Würzburger Bargildengerichte und ihre Streubezirke unterstellen, denn sie war die Folge der gleichartig gestalteten Dingpflicht.

²⁾ Meine eigene Beweisführung in Ansehung des Sachsenspiegels wird durch die Änderung meiner Ansicht bezüglich der Würzburger Bargilden nicht berührt. Ich habe die Bedeutung des örtlichen Abstandes von Anfang an zu hoch geschätzt, um aus dem Würzburger Vorkommen einen Schluß auf die Bedeutung des Wortes im Sachsenspiegel zu ziehen und deshalb die

gilden Stadtbürger oder Altfreie, die »Schöffenbaren« vor uns haben. Denjenigen Beweis, den BEYERLE aus der Urkunde entnimmt, den Beweis für die Existenz minderfreier Heersteuerzahler ergibt das Privileg ganz sicher nicht. Denn die Zinsdeutung von *justitia* ist vollkommen ausgeschlossen. *Justitia* ist auch an der zweiten Fundstelle eine Übersetzung von »Gerecht«.

Die herrschende, so lebhaft verteidigte Zins- und Heersteuerdeutung beruht auf drei Hauptfehlern. 1. Auf einem Übersetzungsfehler, der durch den Mangel an Übersetzungskritik verursacht ist, 2. auf ungenügender Vorstellungsanalyse und 3. auf einer unrichtigen Deutung des Sachsenspiegels und ihrer unzulässigen Verwertung. Denn die beiden ersten Fehler hätten bei isolierter Würdigung der Stelle immer nur die subjektive Deutung (Gerechtigkeit) ergeben. Der Inhalt des Grafenrechts wäre unbestimmt geblieben. Die beiden weiteren Gedankenschritte beruhen darauf, daß man in den Biergeldern des Sachsenspiegels zinspflichtige und heersteuerpflichtige Grundeigentümer sah und diese Deutung ohne Bewertung des örtlichen und zeitlichen Abstandes in die Würzburger Urkunde hineinverlegte. Die Zinsdeutung ist ganz unzweifelhaft, wie jeder Einblick in die ältere Literatur ergibt, ein Ausläufer der ländlichen Deutung der Biergeldern des Sachsenspiegels. Dieser Ausläufer wird jetzt von BEYERLE als ein »eindeutigster« Beleg verwertet, der »eine absolut sichere Wegweisung« für die Richtigkeit seiner »Mutterlehre« ergebe. Es ist wiederum ein typischer Zirkelschluß (Münchhausenkunststück), den wir vor uns haben.

Die auf das Würzburger Material beschränkte und methodisch folgerichtige Auslegung der Urkunde beweist, daß meine allgemein abgelehnte, für »ganz unmöglich« erklärte Gerichtsdeutung doch die allein richtige ist. Die Allgemeinheit des Widerspruchs ist für mich nicht überraschend. Sie beruht auf

Verwertung dieser Beobachtungen bewußt unterlassen. So schon in den Biergeldern. Noch deutlicher im Sachsenspiegel. Meine Erörterung des Wortes geht von dem Satze aus »solche usuellen Nebenbedeutungen wechseln zeitlich und örtlich« (Sachsenspiegel S. 464). Dementsprechend beschränke ich mich in dem § 41 auf die sächsischen Fundstellen für Biergelde. Die Würzburger Urkunden werden überhaupt nicht erwähnt. Wesentlich ist nur der sichere erste Teil, der Ausschluß der Zinsdeutung.

der grundsätzlichen und tiefgehenden Verschiedenheit der Arbeitsmethoden.

VII. Die zusammenfassende Rückschau auf die Bargildstellen in ihrer Gesamtheit zeigt, daß die so bestimmt aufgestellte Behauptung BEYERLES von der Eigenschaft der Bargilden und Biergeldern als minderfreie Heersteuerzahler jeder quellenmäßigen Begründung ermangelt. Sie wird weder durch die Osnabrücker Urkunden noch durch die Würzburger erwiesen, auch nicht durch die Zusammenstellung beider Gruppen, da sie verschiedene Wortbedeutungen zeigen, aber keine von ihnen diejenige Bedeutung enthält, die BEYERLE »aufs eindeutigste erhärtet« sieht. Die übrigen Fundstellen werden auch von BEYERLE nicht als Stütze seiner Ansicht verwendet; sie kommen in der Tat nicht in Frage. Die »absolut sichere Widerlegung« meiner städtischen Deutung, an die BEYERLE glaubt, erweist sich wieder als völlige Illusion.

Die Übersicht zeigt zugleich, daß die Fundstellen des Wortes außerhalb des Rechtsbuches für die Erklärung der ständischen Bedeutung im Rechtsbuche wenig in Betracht kommen. Die Stellen, die den alten Relationsbegriff aufweisen, scheiden von vornherein aus. Die Würzburger Urkunden zeigen wahrscheinlich eine vom Rechtsbuche abweichende Spezialbedeutung. Deuschenspiegel und Rechtsbuch nach Distinctionen bekunden allerdings dieselbe Spezialbedeutung, die m. E. im Sachsenspiegel vorliegt, aber ihre Beweiskraft für das Rechtsbuch ist wegen der Entfernung nicht sehr groß. Daß wir im Spiegel eine Spezialbedeutung vor uns haben, ist ja sicher. Es ist usuell an ein bestimmtes Gericht, und zwar an das Schulzengericht gedacht worden. Aber diese usuelle Beziehung kann eine lokal beschränkte gewesen sein. Deshalb ist eine zuverlässige Erklärung nicht aus entfernten Fundstellen zu gewinnen, sondern nur dadurch, daß wir die von EYKE gezeichneten Institute und ihre Merkmale mit denjenigen Nachrichten vergleichen, welche die zeitlich und örtlich nahestehenden Quellen ergeben, mit dem Kontrollbilde, wie ich sie zusammenfassend bezeichnet habe. Das ist der Weg, den ich gegangen bin und dieser Weg führt zur städtischen Deutung.

VIII. Die Bedeutungsentwicklung, wie ich sie für pfleghaft und für biergelde annahme, möchte ich durch eine Parallele erläutern, auf die ich schon in meinen Biergeldern hingewiesen hatte: